

Aufforderungen, Rügen, Erwiderungen u. s. w. 8. Gesuche und Anbietungen von Geschäften, Theilnehmern und Gehülften, u. s. w. 9. Uebersetzungs-Anzeigen. 10. Anzeigen von Bücher-Auctionen.

Jeden Freitag wird ein halber Bogen oder nach Umständen ein ganzer Bogen in gr. 4. mit gespaltene Columnen erscheinen und der vollständige Jahrgang einen Haupttitel und ein zweckmäßig eingerichtetes Register erhalten.

Der jährliche Pränumerationspreis ist 1 Rthlr. 12 Gr. netto B. 3.

Die Inserationsgebühren für die Bekanntmachungen der zweiten Abtheilung sind  $\frac{1}{2}$  Gr. netto B. 3. für die gespaltene Petit-Zeile oder deren Raum.

Wie der Plan zeigt, beabsichtigt unsere Zeitschrift hauptsächlich die

Förderung und den allgemeinen Nutzen des gesammten deutschen Buchhandels, doch werde ich nicht verfehlen, aus dem reichen Schatze von Materialien, die mir zu Gebote stehen, auch zur belehrenden Unterhaltung beizutragen und dadurch das Interesse der Leser stets zu erhalten und zu erhöhen suchen.

So möge denn diese neue Erscheinung im engern Kreise des Buchhandels sich recht viele Freunde erwerben und ganz den Ansprüchen genügen, welche man an dieselbe zu machen berechtigt ist. Dankbar werde ich es aber auch erkennen, wenn man mich bei diesem Unternehmen recht freigebig mit Beiträgen unterstützt, namentlich werden mir Mittheilungen für die erste Abtheilung des Blattes sehr willkommene Gaben seyn. Gewiß werde ich Alles aufbieten, um das Ziel zu erreichen, welches oben näher angedeutet wurde. Sollte sich indeß nicht ein Jeder augenblicklich ganz befriedigt finden, so kann ich nur die wahren Worte unsers großen Dichters entgegenen:

Wahrlich, im schwierigen Werk Allen genügen, ist schwer! —

Leipzig, d. 3. Jan. 1834.

Otto Aug. Schulz.

## G e s e t z e n

### S a c h s e n.

Das 31. Stück, der Sammlung der Gesetze u. s. d. Königreich Sachsen vom J. 1833, enthält unter Nr. 62 eine Verordnung, über die Behandlung der mit den Staatsposten ein- und ausgehenden Waaren, welche wir hier, insofern sie für den deutschen Bücherverkehr von Wichtigkeit ist, im Auszuge mittheilen.

In Gemäßheit des §. 37. der Zollordnung sind nachstehend die Vorschriften zusammenggetragen, welche zu beobachten sind, wenn Waaren oder Sachen mit den Staatsposten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereinsgebiets in den andern, mit Berührung des Auslandes, befördert werden sollen.

#### §. 1.

Wer Gegenstände, über vier Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post giebt, um solche mit derselben in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, hat dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen u. oder in Briefform u. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beizulegen, aus welcher sich ergeben muß:

- a) der Name des Empfängers; b) der Ort, wohin das Poststück bestimmt ist; c) dessen Zeichen und Nummer, d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände, nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife bei den betroffenen Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind; ferner e) wenn in einem Poststücke mehrere, ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen — das Nettogewicht einer jeden Waarengattung; f) der Ort und der Tag der Ausstellung dieser Inhaltsklärung und g) der Name des Versenders.

## M u s t e r

zu einer Inhaltsklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

4 Pakete, gez. (Zeichen u Nummer), davon enthält:

Nr. 1. Bücher

u. s. w.

(Ort u. Tag d. Ausstellung.)

(Name d. Versenders.)

#### §. 2.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte, rücksichtlich der Inhaltsangabe, mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen und auspacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird die Eingangsabgabe nach dem höchsten Erhebungssatze des Zolltarifs, ohne Rücksicht auf die Gattung der Waaren, welche in einem solchen Pakete befindlich seyn mögen, erhoben und zwar:

- a) sobald äußerlich erkannt wird, daß das Poststück Flüssigkeiten enthält, mit acht Thalern vom Centner Brutto;
- b) in allen andern Fällen mit einem Thaler vom Pfunde des, nach dem Satze von 25 Pfunden Tara auf den Centner Brutto zu berechnenden Nettogewichts.

#### §. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne oder ohne genügende Inhaltsklärung eingehen, die Eingangsabgabe, jedoch nur nach demjenigen Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note, oder in der Inhaltsklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um die Eingangsabgabe nach dem vorgedachten Inhalte zu bestimmen.